

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1438c361-b7ac-3ea9-ad98-a2ca173ee38f>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	UVPG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2129-20

## § 44 UVPG - Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Plans oder Programms

(1) <sup>1</sup>Die Annahme eines Plans oder Programms ist öffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Ablehnung eines Plans oder Programms kann öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Bei Annahme des Plans oder Programms sind folgende Informationen zur Einsicht auszulegen:

1. der angenommene Plan oder das angenommene Programm,
2. eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach [§ 40](#) sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den [§§ 41, 42, 60 Absatz 1](#) und [§ 61 Absatz 1](#) berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde,
3. eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach [§ 45](#) sowie
4. eine Rechtsbehelfsbelehrung, soweit über die Annahme des Plans oder Programms nicht durch Gesetz entschieden wird.

